

Satzung

Bundesdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Veränderliche Sterne e.V. (BAV)

neu eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg in 14046 Berlin
unter der Nummer VR3317 NZ am 11. Januar 1965 in der Fassung vom 26. September 2004

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bundesdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Veränderliche Sterne e.V. (BAV) und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist hervorgegangen aus der Vereinigung der Berliner Arbeitsgemeinschaft für veränderliche Sterne e.V. (BAV) mit dem Arbeitskreis Veränderliche Sterne (AKV).
- 2) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck der BAV

- 1) Die BAV stellt sich die Aufgabe, Amateurastronomen, insbesondere junge, für die Beobachtung veränderlicher Sterne zu gewinnen, zu betreuen und zu systematischer Überwachung anzuhalten. Die Beobachtung steht im Mittelpunkt der Aktivitäten. Die intensive theoretische und praktische Beteiligung an der BAV-Arbeit ist von gleicher Bedeutung.
- 2) Das Ziel der BAV ist die Sammlung und Bearbeitung aller Amateurbeobachtungen veränderlicher Sterne in Deutschland. Zusammenarbeit mit ausländischen Amateuren ist erwünscht.
- 3) Die Beobachtungen werden durch Veröffentlichungen in anerkannten astronomischen Zeitschriften der Fachwelt zugänglich gemacht.
Der Kontakt mit Fachsternwarten ist zu pflegen.
- 4) Die Geschäfte des Vereins sind gemeinnützig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn-anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der BAV kann werden, wer die in dieser Satzung festgelegten Ziele anerkennt.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Vereinigungen siehe § 3, 10.

- 3) Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 5) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besondere materielle Unterstützung angedeihen läßt. Fördernde Mitglieder werden ebenfalls vom Vorstand ernannt.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluß.
- 7) Der Ausschluß kann jederzeit nach Abwicklung noch ausstehender Verpflichtungen erfolgen.
- 8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der BAV verstößt. Als solche werden gewertet Verstöße gegen Inhalt oder Sinn der Satzung.
- 9) Durch Rückstand mit einem Jahresbeitrag erlischt die Mitgliedschaft von selbst.
- 10) Vereinigungen können jederzeit einen Repräsentanten als Kandidaten für die Mitgliedschaft benennen und dessen Beitrag übernehmen.

§ 4 Beiträge und Leistungen

- 1) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Er kann in besonderen Fällen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

- 2) Zur Versorgung der Mitglieder mit aktuellen Nachrichten und Hinweisen, sowie zur Veröffentlichung interner Mitteilungen gibt die Arbeitsgemeinschaft den BAV Rundbrief heraus. Er wird nur durch die Geschäftsleitung vertrieben. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich. Sonderdrucke der BAV Veröffentlichungen in Fachzeitschriften gehen den beteiligten Beobachtern und nach Möglichkeit allen Mitgliedern zu.

Nicht veröffentlicht werden Ergebnisse, deren Lichtkurven der Geschäftsstelle zur Urteilsbildung unzugänglich sind.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Geschäftsleitung um die Unterstützung der Mitglieder mit Arbeitsunterlagen laufend bemüht sein.

§ 5 Organe der BAV

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung der BAV tritt in Abständen von 2 Jahren zusammen. Der Vorstand beruft sie, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein viertel Jahr vorher schriftlich ein.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, es sei denn anders bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf zwei Jahre. Ihre Berichte sind vor der Neuwahl des Vorstandes vorzulegen.
 - c) Die Wahl des Protokollführers.
 - d) Die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - f) Entlastung des Vorstands
- 5) Auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.
- 6) Zur Herbeiführung unumgänglicher, schneller Beschlüsse ist eine Briefwahl zulässig. Eine Frist von 10 Tagen ist für die Abwicklung vorgesehen (Versand- bis Antwortpoststempel). Ein geeignetes Verfahren zur Ermöglichung geheimer Abstimmung ist zu benutzen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- 4) Der Vorstand kann Fachsektionen einsetzen und an diese spezielle Aufgaben delegieren.
- 5) Die Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand ordnet seinen Arbeitsbereich selbst. Die Redaktion des BAV Rundbriefs und die Herausgabe von BAV Veröffentlichungen sollen gemeinschaftlich getragen werden.
 - b) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB in allen Angelegenheiten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
 - c) Aufgaben des Vorstands sind die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d) Veröffentlichungen oder die Weitergabe von Beobachtungsergebnissen an Veränderlichen Sternen mit der Kennzeichnung BAV können nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand erfolgen.
- 6) Die Stimmen der Vorstandsmitglieder sind gleichwertig.
- 7) Es können von der Mitgliederversammlung auch Ehrenvorsitzende ernannt werden. Ihre Stellung ist der der Ehrenmitglieder ähnlich.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Zweidrittelmehrheit ist zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins nötig.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende öffentliche Sternwarte oder Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland.

gez. Unterschriften

Bundesdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Veränderliche Sterne e.V.(BAV)

BAV Munsterdamm 90 12169 Berlin Germany zentrale@bav-astro.de
www.bav-astro.de